

Satzung

Angelfreunde Leezen e.V. |

| 23816 Leezen



§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Angelfreunde Leezen e.V." und hat seinen Sitz in Leezen.
2. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 26 BGB unter der Vereinsregisternummer VR684SE im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der waidgerechten Fischerei durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinerhaltung dieser Gewässer, sowie der Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus dem Vorstand, aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (Vordruck) durch Beschluss des Vorstandes.
4. Bei Aufnahme ist eine einmalige Gebühr von 30,00€ zu zahlen, die bei Austritt nicht erstattet wird.
5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein. Bei Fristversäumnis hat das Mitglied Beiträge für das nächste Geschäftsjahr voll zu entrichten.

- b) durch Ausschluss.

Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat, das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat, wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat und wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das betroffenen Mitglied muss vorher gehört werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

6. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden. Der jeweilige Ehrentitel kann bei Verstößen gegen die Vereinsstatuten oder vereinsschädigendem Verhalten durch den Ehrenrat aberkannt werden, gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied kann jedes verdiente Mitglied mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewählt werden, Ehrenmitglieder sind vom Beitrag und Arbeitsdienst befreit.

a) Ehrenvorsitzende:

Zum Ehrenvorsitzenden können langjährige 1.Vorsitzende (Mindestamtszeit 10 Jahre) gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört nicht dem Vorstand im Sinne des § 7 an, er kann dem Vorstand beratend zur Seite stehen und darf den Verein repräsentieren. Ihm steht ein Rederecht auf Vorstandssitzungen zu. Der Ehrenvorsitzende kann auch Ehrenmitglied werden.

§ 4 - Disziplinarverfahren

Statt eines Ausschlusses kann der Ehrenrat in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
- b) Zahlung einer Geldbusse bis 100,00€
- c) Verwarnung

Gegen Entscheidungen nach a bis c ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das waidgerechte Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen und die Sportfischerprüfung abzulegen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zur Mitte des Quartals durch Einzugsermächtigung oder durch direkte Zahlung an den Kassenwart zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht fristgerecht gezahlt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem Casting- und Gewässerwart, dem Gerätewart, dem Jugendwart, dem Kassenwart (stellvertretender Vorsitzender), dem Beauftragten für Naturschutz und Öffentlichkeitsarbeit und dem Schriftwart. Zusätzlich kann ein stellvertretender Jugendwart gewählt werden, dieser vertritt den Jugendwart und hat kein eigenes Stimmrecht im Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt, die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem Kassenwart, jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1.Vorsitzenden und den Kassenwart, jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe dieses vorbehalten ist.
6. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung.
7. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
9. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse müssen mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Es wird im Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung durchgeführt. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, diese wird einberufen durch den 1.Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich zu erfolgen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört unter anderem:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Berichte der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls des Ehrenrates
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidungen über Anträge
 - g) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden eingegangen sein.

3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, mit Ausnahme der Minderjährigen, sie haben insgesamt eine Stimme, die vom Jugendsprecher abgegeben wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn 1/3 aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
6. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart unterzeichnet werden.

§ 9 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
 - a) Im Gründungsjahr: 1.Kassenprüfer auf ein Jahr, 2.Kassenprüfer auf zwei Jahre und ein Vertreter.
 - b) In Folgejahren: Der 2.Kassenprüfer wird nach Ablauf des ersten Jahres automatisch zum 1.Kassenprüfer. Es muss jedes Jahr ein 2.Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt werden, sie dürfen kein anderes Amt bekleiden.
2. Ihre Aufgabe besteht darin, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen. Am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 - Ehrenrat

Aufgabe des Ehrenrates ist es:

- a) in allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von dem Vorstand oder einem Mitglied angerufen wird , als Schlichtungsausschuss tätig zu werden.
- b) über Berufungen bei Ausschlüssen nach § 3 und Disziplinarmaßnahmen nach § 4 zu entscheiden.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch Verbleibt, an die Gemeinde Leezen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Formelle Änderungen

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird hiermit ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung in das Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung und der Eintragung in das Vereinsregister am 01.04.1992 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung 27. Februar 2004 in Kraft.

Die erweiterte Satzung (Ehrevorsitzender) tritt mit Wirkung 27. Februar 2010 in Kraft.

gezeichnet, geschäftsführender Vorstand:

Jan Meister
1.Vorsitzender

Jana Krohn
Kassenwartin